

Die Ausgestaltung des militärischen Strafvollzuges

Autor(en): **Schönmann, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **22 (1949)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gemüseportionsvergütung ist gegenüber der I. V. 47 um je 5 Rp. erhöht, gegenüber der Regelung im letzten Jahr aber wieder um 5 Rp. herabgesetzt worden. Unverändert bleibt indessen die Tagesportion, wie sie 1948 (Nachtrag 1) bestand. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, daß der ohne Wissen der Redaktion in diesen Tagen an unsere Abonnenten zum Versand gelangte „Fourierkalender“ einer Konservenfabrik — in der Annahme, das neue Verwaltungsreglement sei am 1. Januar 1949 in Kraft getreten — die Gemüseportion unrichtig wiedergibt, und daraus unter „praktische Hinweise“ auch falsche Schlußfolgerungen zieht. Wohl darf schon jetzt gelegentlich Butter oder Konfitüre abgegeben werden, aber natürlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Haushaltungskasse.

Eine wesentliche Neuerung, auf die wir auch schon in der Novembernummer 1948 hingewiesen haben, tritt ein inbezug auf die Motorfahrzeug-Reparaturen: Rechnungen bis zu Fr. 30.— pro Motorrad-Reparatur oder bis zu Fr. 50.— pro Reparaturauftrag für übrige Motorfahrzeuge sind durch den Truppenrechnungsführer zu bezahlen. Alle anderen Rechnungen gehen zur Kontrolle und Bezahlung an die Abteilung für Heeresmotorisierung. Auch der Bezug der Betriebsstoffe und das Rechnungswesen hierfür ist neu geordnet. Fassungen bei den Tankstellen, die in einem besonderen Anhang aufgezählt sind, erfolgen ab 1. 1. 1949 grundsätzlich nur noch gegen Gutschein Form. R. 10, ohne Barzahlung seitens der Truppe.

Wir empfehlen den Rechnungsführern, den Nachtrag Nr. 2 bei ihren Kommandanten zu verlangen, sofern sie ihn nicht rechtzeitig erhalten und auf ihrem Exemplar der I. V. 47 die betreffenden Streichungen oder Änderungen gemäß Nachtrag Nr. 1 und 2 anzubringen.

Auf den 1. Januar 1949 ist auch eine neue Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse in Kraft getreten, welche die frühere ersetzt.

Die Ausgestaltung des militärischen Strafvollzuges

von Hptm. O. Schönmann, Div. Gericht 4

Der militärische Strafvollzug kann Militärdienstpflichtigen und männlichen HD zugebilligt werden, welche militärgerichtlich zu einer Strafe von nicht mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, sofern sie von dieser Strafe noch mindestens 14 Tage zu erstehen haben und ihre Tat nicht eine ehrlose Gesinnung offenbart. Die Verurteilten müssen dieser Vergünstigung nach Vorleben und militärischer Führung würdig sein. Sie dürfen innerhalb der letzten 3 Jahre vor Verübung der Tat wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens keine Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Die Zubilligung des militärischen Strafvollzuges ist ausgeschlossen, wenn das Gericht den Verurteilten aus der Armee ausschließt, den verurteilten Offizier

seines Grades entsetzt, dem Verurteilten den bedingten Strafvollzug gewährt oder das Urteil im Abwesenheitsverfahren gefällt wird.

Der Zweck des militärischen Strafvollzuges besteht hauptsächlich darin, einerseits das Ehrgefühl der ausschließlichen Militärdelinquenten nicht zu verletzen und sie so nicht mit Tätern aus gemeiner Gesinnung (bürgerliche Gefängnisse) in Berührung zu bringen und solchen gleichzustellen, andererseits diesen Eingewiesenen eine militärische Nacherziehung angedeihen zu lassen. Solche Rechtsbrecher sind oft nicht Verbrecher im landläufigen Sinne des Wortes, sodaß bei ihnen eine asoziale Gesinnung kaum anzutreffen ist.

Besoldung: Die Strafgefangenen erhalten keinen Sold, keine Leistungen der Lohnausgleichskassen und auch keine militärische Notunterstützung, da nur der im Dienste stehende Wehrmann soldberechtigt ist (Art. 11, Abs. 1 M. O.). Auf Ansuchen der Fortverwaltung von St. Maurice hat aber das EMD am 19. Juni 1919 in einem Schreiben die Ausrichtung einer täglichen Entschädigung von 40 Rappen bewilligt, sofern Betragen und Arbeit des Enthaltene[n] zu keinen Beanstandungen Anlaß geben. Die Festungsverwaltung begründete ihren Schritt damit, daß ja die Verurteilten während der Zeit der Strafverbüßung keinerlei Einnahmen hätten und häufig den unbemittelten Kreisen entstammen, sodaß sie bei der Entlassung mittellos dastehen. Dieses Peculium von 40 Rappen wird nur an Unteroffiziere und Soldaten ausgerichtet, und zwar in folgender Art und Weise: alle 10 Tage 50% für notwendige Anschaffungen, die restlichen 50% bei der Entlassung. Während den ersten fünf Tagen der Strafverbüßung erhält jedoch der Gefangene nichts. Es ist dies keine im Reglement festgelegte Bestimmung, sondern entspricht dem Charakter dieser Entschädigung, die ja nur bei Wohlverhalten verabfolgt werden soll. Diese ersten fünf Tage gelten also gleichsam als Probezeit.

Verpflegung: Die Strafgefangenen erhalten die gleiche Verpflegung wie die Truppe, wobei der Genuß von Alkohol streng verboten ist; doch kann je nach Witterung und den auszuführenden Arbeiten Tee verabfolgt werden. Da es diesen Leuten verboten ist, das beim Eintritt deponierte Geld abzuheben oder sich Geld kommen zu lassen, haben sie keinerlei Möglichkeit, sich zusätzliche Eßwaren zu kaufen. Eine Zusendung von Eßwaren ist nicht verboten; dagegen ist es den Enthaltene[n] untersagt, von Besuchern etwas entgegenzunehmen.

Unterkunft: Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuorganisation des Festungswesens oblag der militärische Strafvollzug für Offiziere der Festungsverwaltung St. Gotthard, für Uof. und Sdt. derjenigen von St. Maurice. Nicht die Auflösung dieser Verwaltungsinstanzen allein, sondern auch das bestehende System des Vollzuges veranlaßten eine Neuregelung und die Schaffung eines zentral gelegenen Vollzugsortes. Mit Befehl des Oberbefehlshabers der Armee vom 8. 7. 42 wurde die Festungssektion ab 1. 10. 42 mit dem Vollzug der militärischen Gefängnisstrafen beauftragt. Während Offiziere ihre Strafe wie bis anhin in Andermatt unter Kdo. Festungskreis 3 verbüßen, werden Uof., Sdt. und männliche HD in einer Strafvollzugskompanie mit Standort Zugerberg zusammengefaßt; ihr ist ein landwirtschaftlicher Gutsbetrieb beigegeben. Der Offizier wird in Einzel-

haft gehalten. Er nimmt auch dort seine Mahlzeiten ein. Er wird vom Festungskreiskommandanten mit Arbeiten beschäftigt, die im Zimmer ausführbar sind. Es kann ihm erlaubt werden, sich mit privaten Arbeiten (Studium etc.) zu befassen. Täglich darf er auf längstens eine Stunde sich im Freien bewegen, muß aber auch dabei isoliert bleiben. Die Kompanie auf dem Zugerberg untersteht einem ständig angestellten Kommandanten, der gleichzeitig dem Gutsbetrieb vorsteht. Die Strafgefangenen werden zur militärischen Ausbildung, zu landwirtschaftlichen sowie zu Wald- und Urbarmachungsarbeiten herangezogen.

Bekleidung: Die Strafgefangenen haben ihre Waffe, alles Geld wie auch alle übrigen Wertgegenstände abzugeben.

Während der Arbeit, d. h. solange die Détenus die gefaßten Über- bzw. Exerzierkleider tragen, gibt es keinen Unterschied zwischen gefangenen Uof. und Sdt., da die Arbeitskleider keinerlei Gradabzeichen aufweisen. Daß dadurch Autoritätsgefühl der verurteilten Uof. sukzessive zunichte wird, steht außer Zweifel.

Für den Strafvollzug bei den Offizieren spielt die Kleiderfrage keine Rolle, da ja der Häftling stets auf seinem Zimmer bleibt und zudem seine eigenen Kleider trägt, für die er jedoch keine Kleiderentschädigung erhält, da er sich ja nicht im Dienst befindet.

Portofreiheit: Die Gefangenen sind nicht im Besitze der Portofreiheit, da die in den militärischen Strafvollzug Eingewiesenen nicht unter die Bezeichnung „im Dienst stehendes Militär“ fallen. Sowohl die abgehenden wie die ankommenden Korrespondenzen und Pakete stehen unter Zensur.

Die bisherige Entwicklung der Anstalt auf dem Zugerberg hat es einerseits ermöglicht, auf bisher unfruchtbarem Gelände in gesunder Lage einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb zu schaffen, der ein Beispiel der Auswertung für die Volkswirtschaft wertvollen, bisher brach liegenden Landes bietet und andererseits, was noch wichtiger ist, auch Gelegenheit gegeben zu zeigen, wie in gesunder persönlicher und örtlicher Umgebung ein Strafvollzug durchführbar ist, der von der gewöhnlichen Gefängnisluft und ihren Gefahren für die Erreichung des Strafzweckes befreit ist. Der militärische Strafvollzug hat in dieser Hinsicht als Beispiel einer Gefängnisreform eine Mission zu erfüllen.

Churchill Memoiren

Im Herbst des letzten Jahres ist mit der Veröffentlichung eines Werkes begonnen worden, mit dem sich jeder am jüngst vergangenen und am gegenwärtigen Weltgeschehen Interessierte — und wer wäre das nicht? — auseinandersetzen sollte, und das es deshalb verdient, auch an dieser Stelle einläßlicher besprochen zu werden. Wir meinen die Memoiren Churchills über den zweiten Weltkrieg, der „schlimmsten Tragödie der Menschheit“. Der Alfred Scherz